

An das Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das Bundesministerium für Justiz
team.z@bmj.gv.at

Wien, am 26.05.2017

Bundesgesetz, mit dem das Außerstreitgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Gerichtsgebührengesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Auslandsunterhaltsgesetz 2014 geändert sowie das Bundesgesetz vom 9. Juni 1988 zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung aufgehoben werden (Kinder-RückführungsG 2017 – KindRückG 2017)

GZ.: BMJ-Z32.028/0009-I 10/2017

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD erstatten zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Allgemein:

Allgemeines:

Die Eingliederung des bisherigen DurchführungsG zum HKÜ (DGHKÜ) in das AußStrG wird begrüßt. Diese Eingliederung erhöht die Übersichtlichkeit dieser Rechtsmaterien und stellt eine wesentliche Vereinfachung für die Rechtsanwender dar. In diesem so wichtigen Rechtsbereich ist daher eine raschere und einfachere Führung der Verfahren zu erwarten. Auch dass die Zuständigkeitsbestimmungen für aus dem Ausland einlangende Verfahren nun in der JN zu finden ist, ist aus systematischen Gründen zu befürworten.

Die Änderung des Begriffs „Rückgabe“ auf „Rückführung“ wird ebenso begrüßt, weil ja nicht die Rückgabe an den zurückgelassenen Elternteil erreicht werden muss, sondern die Rückführung des Kindes in den Ursprungsstaat.

2. Zu einzelnen Bestimmungen:

§ 111c AußStrG

Es wird nun klargestellt, dass auch bei Bestehen einer gemeinsamen Obsorge Aufenthaltsermittlungsmaßnahmen der Zentralen Behörde (lt. § 111a das BMJ) möglich sind (Einschaltung der Sicherheitsbehörden, ZMA Abfrage, etc.). Bisher konnten in diesen Fällen die Sicherheitsbehörden keine Erhebungen durchführen. Es ist zu begrüßen, dass in Fällen, in denen ein Elternteil nicht einmal weiß, wo sich sein Kind aufhält, rasch die Sicherheitsbehörden eingeschaltet werden können, auch wenn aus österreichischer Sicht keine strafrechtliche Kindesentführung vorliegt. Die Übermittlung der Anträge über die Gerichtsvorsteherung wird beseitigt, dies hat sich in der Praxis als unnötiger Zwischenschritt erwiesen, weil schon bisher der HKÜ Richter und Zentrale Behörde direkt kommuniziert haben. Während das DGHKÜ immer die Beigebung eines Verfahrenshelfers vorgeschrieben hat, ist nun klar gestellt, dass ein bereits anwaltlich vertretener Antragsteller nur Verfahrenshilfe für die Befreiung von Gebühren erhält.

Die Verbindung der Anordnung der Rückführung und der Vollstreckungsanordnung in einem einzigen Beschluss wird das Verfahren in den meisten Fällen verkürzen. Im Detail sieht der Entwurf vor, dass die Rückführungsentscheidung ex lege vorläufig verbindlich und vollstreckbar ist, sofern das Gericht dies nicht ausschließt. Diese Neuerung steht im Einklang mit der sich auch aus § 107 Abs 2 AußStrG ergebenden Wertung, dass dringende Maßnahmen im Bereich des Kindschaftsrechts grundsätzlich mit vorläufiger Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit zu erlassen sind. Dem verbringenden Elternteil wird eine Erfüllungsfrist gesetzt und somit die Möglichkeit gegeben (etwa durch freiwillige Rückreise mit dem Kind) einen gesetzes- und konventionskonformen Zustand herbeizuführen und so eine zwangsweise Durchführung der Rückführungsentscheidung zu vermeiden.

Der Entscheidung soll eine rasch ausgeschriebene Tagsatzung vorangehen, bei der beide Elternteile anwesend sein sollen. Dies ist mehr als der im DGHKÜ enthaltene Hinweis, dass ein Außerstreitverfahren zu führen ist. Eine gemeinsame Verhandlung erscheint immer sinnvoll, um die Möglichkeiten einer gütlichen Einigung zwischen den Parteien auszuloten und wäre auch im allgemeinen Teil des Außerstreitverfahrens anzudenken.

In Abs 6 und Abs 7 wird klargestellt, dass das Rückführungsgericht auch Kontakte zwischen Kind und zurückgelassenem Elternteil während des HKÜ Verfahrens anordnen kann und soll, um eine weitere Entfremdung hintanzuhalten. An sich stellt dies eine begrüßenswerte Neuerung dar. Aus den bisherigen Erfahrungen ist jedoch bekannt, dass in diesen höchst emotionalen Verfahren zumeist eine Besuchsbegleitung oder Besuchsmittlung und in vielen Fällen auch noch die Anwesenheit von Dolmetschern notwendig ist, weshalb das zuständige Gericht bei der Durchsetzung von Kontaktrechten vor zahlreiche praktische Probleme gestellt sein wird. Oft ist erst ganz knapp vor dem Termin überhaupt bekannt, ob der Antragsteller zu Gericht kommt. Die Einbindung des Kinder- und Jugendhilfeträgers ist in Abs 7 ausdrücklich normiert, ob für diese Fälle seitens des Kinder- und Jugendhilfeträgers tatsächlich Ressourcen zur Verfügung stehen, wird aus der bisherigen Erfahrung bezweifelt. § 106b AußStrG sieht im „normalen“ Außerstreitverfahren bereits die Möglichkeit vor, zur Durchsetzung des Kontaktrechts die Familiengerichtshilfe als Besuchsmittler einzusetzen. Diese Möglichkeit sollte auch in Abs 7 vorgesehen werden, weil die FGH mit den Richtern ohnedies in ständigem Austausch steht und daher eine (weitere) effiziente Maßnahme zur Verfahrensbeschleunigung zur Verfügung stehen würde.

Die direkte Berichtspflicht des Gerichts ohne Befassung des Vorstehers des Bezirksgerichtes scheint geeignet, um für eine raschere Übermittlung der Berichte zu sorgen.

§ 111d AußStrG

Mit dieser Bestimmung wird deutlich, dass es nicht in jedem Fall zu einer Verbindung von Rückführung und Vollstreckungsanordnung kommen muss. Bei einem selbständigen Beschluss zur Anordnung der zwangsweisen Durchsetzung ist dieser jedenfalls vorläufig verbindlich und vollstreckbar.

Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt, da sie zweifelsohne der Verfahrensbeschleunigung dient. Die bisher bestehende Praxis, die bereits zur Verurteilung von Österreich durch den EGMR geführt hat, dass dieselben Argumente sowohl im Rückführungsverfahren als auch im Vollstreckungsverfahren in drei Instanzen geprüft werden, wird damit der Vergangenheit angehören.

§ 111e AußStrG

Diese Regelung wird begrüßt, stellt sie doch gesetzlich klar, was der OGH in einer kürzlich ergangenen Entscheidung 6 Ob 10/17i ausgesprochen hat: wenn nämlich während des anhängigen Rückführungsverfahrens im Ursprungsstaat eine vorläufige Entscheidung zugunsten des verbringenden Elternteils ergangen ist, ist das HKÜ Verfahren zu unterbrechen.

Mag. Werner Zinkl

Präsident

Mag. Christian Haider

Vorsitzender